

Das EU-China-Investitionsabkommen – *Cui bono?*

Dr. Lennart M. Werbeck¹

Gliederung:

- I. Einleitung
- II. Entstehungsgeschichte
- III. Eckpunkte des Investitionsabkommens
- IV. Lob & Kritik
- V. Fazit und Ausblick

I. Einleitung

Was lange währt, wird endlich gut – so lautet eine bekannte Redensart, doch trifft sie auch auf das neue sog. „EU-China-Investitionsabkommen“ zu? Die Handelsbeziehungen zwischen dem größten und dem drittgrößten Wirtschaftsraum der Welt, namentlich der Volksrepublik China (VRC) und der Europäischen Union (EU), sind in den zurückliegenden Jahren jedenfalls stetig gewachsen. Insbesondere haben beiderseitige Direktinvestitionen (z.B. in strategisch wichtigen Bereichen wie Infrastruktur oder Hochtechnologie) geradezu exponentiell zugenommen.² Vor diesem Hintergrund überrascht es daher nicht, dass das beiderseitige Interesse groß ist, die wichtigsten Rahmenbedingungen für diese Handelsbeziehungen einmal schriftlich festzulegen.

Inhaltlich soll das neue Abkommen besseren Marktzugang für europäische Unternehmen in China und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen beider Seiten gewährleisten. Beim Klimaschutz zielt es zudem auf eine nachhaltigere Entwicklung der Wirtschaft ab und auch für die Arbeitsorganisation sind gemeinsame Standards vorgesehen. Auf diese Weise – so verspricht man sich – sollen die Wirtschaftsbeziehung zwischen VRC und EU für die Zukunft stabilisiert und neu ausgerichtet werden.

EU-Kommissionsvize *Valdis Dombrovskis* nannte das Abkommen gar „das ehrgeizigste Ergebnis mit Blick auf Marktzugang, faire Wettbewerbsbedingungen und nachhaltige Entwicklung, auf das sich China jemals mit einem Drittstaat eingelassen“ habe.³

¹ Der Verfasser war im Rahmen seiner Verwaltungsstation im Zeitraum von April 2021 bis einschließlich Juni 2021 als Rechtsreferendar beim Info-Point Europa in Hamburg tätig.

² *Mühlhahn*, Cicero, Artikel vom 15.02.2021, Besseres Klima mit China?, abrufbar unter <https://www.cicero.de/wirtschaft/eu-china-investitionsabkommen-handel/plus>; dabei belaufen sich die Direktinvestitionen der EU in die VRC auf ca. EUR 140 Mrd. und umgekehrt auf ca. EUR 120 Mrd.

³ *Ahnefeld*, Münchner Merkur, Artikel vom 30.12.2021, China und EU: Investitions-Abkommen beschlossen - Kritik an Zwangsarbeit und Unterdrückung der Uiguren, abrufbar unter <https://www.merkur.de/politik/china-eu-investitions-abkommen-durchbruch-kritik-unterdrueckung-uiguren-hongkong-zwangsarbeit-xi-jinping-zr-90155119.html>.

Denn der Vertragstext enthält neben Regeln zur Vermeidung von erzwungenem Technologietransfer auch Verpflichtungen in Bezug auf das Verhalten staatseigener Unternehmen, umfassende Transparenzregeln für Subventionen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung.⁴

Wie es zu dem Abkommen kam, was seine Eckpunkte sind und wer in Zukunft davon langfristig profitieren könnte, wird im Folgenden näher beleuchtet.

II. Entstehungsgeschichte

Die Verhandlungen über das sog. Umfassende Investitionsabkommen (engl. *EU-China Comprehensive Agreement on Investment, CAI*) zwischen der VRC und der EU begannen bereits im Jahre 2013 und verliefen zunächst zäh. Doch insbesondere nach der Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft durch die Bundesrepublik Deutschland sowie der Aussicht auf die Anfang 2021 erfolgte Amtsübernahme durch US-Präsident *Joe Biden* kam von beiden Seiten wieder neuer Schwung in die Gespräche.

Ende Dezember des vergangenen Jahres gab die EU schließlich nach weit über 30 Diskussionsrunden bekannt, man habe die Verhandlungen über das Investitionsabkommen erfolgreich beendet. Sodann wurde der vorläufige englische Text⁵ des geplanten Abkommens am 22. Januar 2021 veröffentlicht.⁶ Nach aktuellem Zeitplan sollen nun die Übersetzungen in die 24 Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten erfolgen; eine genaue juristische Prüfung und etwaige Nachverhandlungen sowie die Ratifizierung durch den Rat und das Europäische Parlament sollen bis Anfang des Jahres 2022 abgeschlossen sein. Ob diese Vorgaben angesichts der durch die weltweite Corona-Pandemie bedingten Herausforderungen auch tatsächlich eingehalten werden können, bleibt abzuwarten.

Jüngst erhielt das Projekt allerdings einen Dämpfer. Nachdem die von der EU im März 2021 gegen mehrere Partei- und Regionalvertreter der Provinz Xinjiang wegen des harten Vorgehens gegen die muslimische Minderheit der Uiguren verhängten Sanktionen seitens Pekings ebenfalls Sanktionen gegen EU-Politiker und Wissenschaftler zur Folge hatten,⁷ sagte EU-Kommissionsvize *Dombrovskis* „Wir können den größeren Kontext der Beziehungen zwischen der EU und China nicht ignorieren“⁸. Vor dem Hin-

⁴ Pressemitteilung der EU-Kommission (Vertretung in Deutschland) vom 22.01.2021, abrufbar unter https://ec.europa.eu/germany/news/20210122-investitionsabkommen-eu-china_de.

⁵ Abrufbar unter <https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2237>.

⁶ Pressemitteilung der EU-Kommission, a.a.O. (Fn. 4).

⁷ Richter, ZEIT-Online, Artikel vom 05.05.2021, Investitionsabkommen mit China wohl für Jahre ausgesetzt, abrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-05/china-eu-abkommen-investition-menschenrechte-handel>.

⁸ n-tv-Online, Artikel vom 04.05.2021, EU stoppt Investitionsabkommen mit China, abrufbar unter <https://www.n-tv.de/politik/EU-stoppt-Investitionsabkommen-mit-China-article22533238.html>.

tergrund dieser angeschlagenen diplomatischen Beziehungen ist die endgültige Ratifizierung des Handelsabkommens – trotz der scharfen chinesischen Kritik, sich nicht in innere Angelegenheiten einzumischen⁹ – wohl auf unbestimmte Zeit vertagt.

III. Eckpunkte des Investitionsabkommens

Unter dem Vorbehalt etwaiger Nachverhandlungen werden die wichtigsten Eckpunkte des Investitionsabkommens¹⁰ im Folgenden überblicksartig vorgestellt:

- **Verbesserter Marktzugang**

Es ist keine Neuigkeit, dass der Zugang zum chinesischen Markt im Vergleich zum europäischen bislang mit deutlich mehr Beschränkungen versehen ist. Diese Beschränkungen sollen in fast allen Branchen spürbar abgebaut werden. Die VRC würde damit gleichzeitig an ihre seit dem WHO-Beitritt (2001) vorgenommenen Öffnungsmaßnahmen zumindest gegenüber der EU nun völkerrechtlich gebunden. Dadurch soll eine zunehmende Entkoppelung von Marktzugangsvoraussetzungen und innerchinesischen Entscheidungen auf Politikebene erreicht werden.

- **Faire Wettbewerbsbedingungen**

Daneben steht im Fokus des Investitionsabkommens, allgemein für fairere Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Denn bisher hätten die chinesische Staatsunternehmen beispielsweise aufgrund letztlich undurchsichtiger Subventionskanäle deutliche Vorteile gegenüber EU-Investoren.¹¹ Das Verhalten der staatseigenen Unternehmen soll dahingehend reguliert werden, dass sie in Zukunft im Einklang mit wirtschaftlichen Erwägungen handeln und beim Kauf / Verkauf von Waren oder Dienstleistungen nicht (mehr) ausländische Handelspartner*innen diskriminieren.

Konkret soll China auch dazu verpflichtet sein, auf Anfrage spezifische Informationen bereitzustellen, anhand welcher Dritte beurteilen können, ob das Verhalten bestimmter Unternehmen den im hiesigen Investitionsabkommen gemachten Zusagen auch in der Praxis entspricht. Hinzukommen soll auch mehr Transparenz und

⁹ Kirchner, tagesschau, Artikel vom 21.05.2021, China kritisiert Stopp durch EU-Parlament, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/investitionsabkommen-china-101.html>.

¹⁰ Siehe ausführlich zum Ganzen: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 30.12.2020, Schlüsselemente des umfassenden Investitionsabkommens zwischen der EU und China, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2542.

¹¹ Siehe hierfür Ueberbach, tagesschau, Artikel vom 30.12.2020, Im Grundsatz bei Investitionen einig, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eu-china-abkommen-101.html>, ähnlich auch Matthes, IW-Report 10/2021, Wettbewerbsverzerrungen durch China (30.03.2021), S. 3 („Wettbewerbsverzerrungen“), abrufbar unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2021/IW-Report-2021_Wettbewerbsverzerrungen-China.pdf; sowie ders., Der Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft, Artikel vom 19.04.2021, Die Konkurrenz in der Volksrepublik schläft nicht, abrufbar unter <https://www.iwd.de/artikel/die-konkurrenz-in-der-volksrepublik-schlaeft-nicht-506745/>.

Fairness von Verwaltungsverfahren, Regulierungen und Verfahren zur Vergabe von Subventionen.

Im Ergebnis will man aus europäischer Sicht das enorme Potential besser nutzen können, welches der große chinesische Markt mit seinen knapp 1,4 Mrd. Verbraucher*innen bietet.

- **Mehr Nachhaltigkeit**

Aber auch im Bereich der Umwelt- und Sozialstandards konnten wichtige Fortschritte erreicht werden. Explizit wird etwa das gemeinsame Umsetzen des Pariser Klimaschutzabkommens (2015) betont. Nicht nur aus diesem Grund sollen Investitionen zum Schutz des Klimas in Zukunft verstärkt gefördert sowie klimafreundliche Güter und Dienstleistungen (weiter-)entwickelt werden. Die EU wie die VRC haben sich damit gegenseitig versprochen, die Übernahme von mehr sozialer Verantwortung durch die einzelnen Unternehmen zu fördern.

- **Streitbeilegung vor Ad-hoc-Schiedsgerichten**

Ferner wurde sich darauf geeinigt, etwaige Streitfälle in Bezug auf die Regelungen des Investitionsabkommens zukünftig von gesonderten Schiedsgerichten schlichten zu lassen.

Ergänzt wird dies durch einen auf politischer Ebene neu einzurichtenden Überwachungsmechanismus in der vorprozessualen Phase. Damit soll es möglich werden, auftretende Differenzen (auch im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens) früh und in formal geordneten Bahnen zur Sprache zu bringen. Somit könnte ein Gang zu den Schiedsgerichten im Einzelfall sogar ganz vermieden werden.

- **Keine Lokalisierungs-, Joint-Venture- und Technologietransferzwänge mehr**

Eine weitere wichtige Neuregelung ist der teilweise oder vollständige Wegfall von Lokalisierungs-, Joint-Venture- und Technologietransferzwängen. Insbesondere europäische Unternehmen müssen sich also zukünftig nicht mehr vorab mit chinesischen Partnerbetrieben zusammenschließen und in diesem Kontext beispielsweise ihre Technologien teilen. Damit würde auch ein deutlich besserer Schutz von geistigem Eigentum und unternehmensinternen Know-Hows gewährleistet.¹²

¹² Hierzu auch IPG-Journal, Interview mit *Bernd Lange* (Vorsitzender des EP-Handelsausschusses) vom 13.01.2021, abrufbar unter <https://www.ipg-journal.de/interviews/artikel/china-hat-zum-ersten-mal-ueberhaupt-solche-regeln-akzeptiert-4905/>.

Bislang hatten die geltenden mengenmäßigen Beschränkungen, Beteiligungsobergrenzen oder die erwähnten Joint-Venture-Auflagen die Expansionspläne von EU-Unternehmen noch erheblich behindert. Vom Wegfall der Joint-Venture-Auflagen profitieren nicht nur Akteure im Bereich von Umweltdienstleistungen wie Abwasser, Lärminderung, Entsorgung fester Abfälle, Abgasreinigung, Natur- und Landschaftsschutz, Sanitärversorgung, sondern auch solche im Bereich der Immobiliendienstleistungen, Miet- und Leasingdienstleistungen, Reparatur und Wartung für Verkehr, Werbung, Marktforschung, Managementberatung und Übersetzungsdienstleistungen usw.

- **Arbeitnehmerrechte**

Schließlich will sich die VRC im Abkommen dazu verpflichten, zur Ratifizierung der noch ausstehenden grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hinzuarbeiten; China macht dabei insbesondere konkrete Zusagen in Bezug auf die beiden grundlegenden IAO-Übereinkommen über Zwangsarbeit (ILO Kernarbeitsnorm 105), welche es noch nicht ratifiziert hat.

Aus Investorensicht sollen außerdem Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit von Führungs- und Fachkräften aus EU-Unternehmen wegfallen. Diese dürften zukünftig bis zu drei Jahre ohne Einschränkungen wie Arbeitsmarktprüfungen oder -quoten auch in entsprechenden chinesischen Tochterunternehmen arbeiten. Zudem sollen Vertreter von EU-Investoren vor einer Investition zu Besuchszwecken frei in der Volksrepublik einreisen können.

IV. Lob & Kritik

Noch wurde von keiner Seite eine Unterschrift unter einen finalen Text des Investitionsabkommens gesetzt und trotzdem gehen die Meinungen über seinen Inhalt bereits weit auseinander. Dies ist angesichts der angespannten (welt-)politischen Lage auch verständlich.

Einerseits lobte etwa Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier* das Abkommen direkt als „handelspolitischen Meilenstein“.¹³ Andererseits wollen mehr als hundert „China-Experten“, Forscher und Menschenrechtsaktivisten aus aller Welt das Investitionsabkommen in seiner derzeitigen Form kippen.¹⁴ Denn schon heute sei die Abhängigkeit

¹³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Pressemitteilung vom 30.12.2021, abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201230-altmaier-eu-china-investitionsabkommen-ist-handelspolitischer-meilenstein.html>.

¹⁴ Baumgärtner/Müller, Der Spiegel, Artikel vom 25.01.2021, Fachleute fordern Stopp des EU-China-Abkommens, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/ausland/eu-und-china-experten-fordern-stopp-des-investitionsabkommens-a-8f4c7f9e-1373-4750-b65f-937c9bcd4fbd>.

Europas von China „alarmierend“. So hätten chinesische Staatsunternehmen die Gelegenheit nach der Finanzkrise 2008 genutzt und sich „in erheblichem Umfang an wichtiger europäischer Infrastruktur“ eingekauft.

Bei nahezu allen Lagern besteht Konsens darüber, dass die VRC keine einfache Partnerin ist – weder in wirtschaftlicher und noch weniger in politischer Hinsicht. Zu offensichtlich seien die (kulturellen) Unterschiede.

Jedoch sei gerade die Bundesrepublik das letzte Land, welches ein Interesse an einer Isolation der Volksrepublik habe. Denn dafür sei die wirtschaftliche Abhängigkeit von China zu stark. Drei Jahrzehnte engster ökonomischer Kooperation hätten dazu geführt, dass große Teile des hiesigen Wohlstands in China erwirtschaftet werden.¹⁵

Kritiker*innen sehen als eine Schwäche des geplanten Abkommens außerdem die – trotz Verständigung auf die Einrichtung von Schiedsgerichten (s.o.) – vergleichsweise schwachen Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen. *Mikko Huotari*, Direktor des Thinktanks Mercator Institute for China Studies in Berlin, nannte das Abkommen in einem Interview bei tagesschau24 insofern bereits eine „Wette auf die Zukunft“.¹⁶

Allerdings werden auch die durch das Abkommen erhofften Chancen gesehen. Denn so müssten europäische Unternehmen in China seit Jahrzehnten weitaus größere Restriktionen hinnehmen als chinesische Unternehmen in Europa. Hieran habe sich auch durch den Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation wenig geändert.¹⁷ So sei China nach wie vor nicht Mitglied des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (*Government Procurement Agreement, GPA*), was 2001 für „so bald wie möglich“ zugesagt wurde.¹⁸ All dies soll sich nun aber auf Grundlage des *CAI* (endlich) ändern.

Weiter seien viele der angekündigten Maßnahmen nicht ganz neu. Die Liberalisierung des Finanzsektors oder die schrittweise Aufhebung des Joint-Venture-Zwangs im Automobilsektor beispielsweise habe China ohnehin bereits eingeleitet. Dennoch gelte es als positiv, dass sich die VRC erstmals international zur Vornahme weitreichender Öffnungsschritte verpflichtet.¹⁹

¹⁵ *Bastian/Münchrath*, Handelsblatt, Artikel vom 04.01.2021, Ist es richtig, dass sich die EU jetzt mit China auf ein Investitionsabkommen geeinigt hat?, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/pro-und-contra-ist-es-richtig-dass-sich-die-eu-jetzt-mit-china-auf-ein-investitionsabkommen-geeinigt-hat/26764288.html?ticket=ST-1356891-uKhbxh9SafzbuOiWKhF7-ap3>.

¹⁶ Videobeitrag abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=trN2QKBMypE&ab_channel=tagesschau.

¹⁷ *Bastian/Münchrath*, a.a.O. (Fn. 15).

¹⁸ *Schmitt*, Germany Trade & Invest (GTAI), Artikel vom 10.02.2021, Was bringt das neue Investitionsabkommen der EU mit China?, abrufbar unter <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/wirtschaftsumfeld/bericht-wirtschaftsumfeld/china/was-bringt-das-neue-investitionsabkommen-der-eu-mit-china--605526>.

¹⁹ *Schmitt*, a.a.O. (Fn. 18).

V. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass nicht alle Ziele, die sich die EU zu Beginn der Verhandlungen selbst gesetzt hat, vollständig erreicht worden sind. Dies war jedoch im Hinblick auf die Vielzahl der besprochenen Themen erwartbar. Ungeachtet des Inhalts müssen aber auch die kritischen Stimmen eingestehen, dass das EU-China-Investitionsabkommen bereits deshalb zu begrüßen ist, weil es die ehemals bestehenden bilateralen Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China in Gestalt eines Rahmenabkommens langfristig ersetzen wird.

Gerade weil man im Fall von China nur schwer zwischen rein wirtschaftlichen und politischen Aspekten unterscheiden kann, ist eine scharfe Differenzierung hier umso wichtiger. Insofern muss das geplante EU-China-Investitionsabkommen als rein realpolitische Maßnahme verstanden werden. Als solche war es – seine Hauptzwecke betrachtet – alternativlos.

Widersprochen werden muss deshalb solchen Stimmen, die eine nüchterne Betrachtung vermissen lassen. So wurde vorgebracht, ein vorheriger Austausch mit der neuen *Biden*-Regierung wäre nicht nur naheliegend, sondern dringend erforderlich gewesen, wenn der Westen gegenüber China wieder an Wirkmacht gewinnen wolle.²⁰ Das Abkommen sei daher ein Geschenk an Staatschef *Xi Jinping* und die EU hätte nur etwas mehr Zugang zum chinesischen Markt, jedoch keine Zugeständnisse im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte erhalten.²¹

Diese Sichtweise ist jedoch zu kurz gedacht. Nicht außer Acht gelassen werden darf nämlich, dass es sich in erster Linie um ein (reines) Wirtschaftsabkommen und gerade nicht (auch) um ein politisches Abkommen über die Einhaltung eines Wertekanons handelt. Dies mag man zwar mit sehr guten Gründen bedauern. Es darf aber nicht dazu führen, dass man einen falschen Maßstab an das *CAI* anlegt und ihm deshalb seine Erfolge hinsichtlich des erweiterten Marktzugangs und der Einführung fairerer Wettbewerbsbedingungen²² abspricht.

Zu Recht wurde deshalb auch von anderen Stimmen angemerkt, dass es sich gerade nicht um ein Freihandelsvertrag und auch (noch!) nicht um ein Investitionsschutzab-

²⁰ So *Ladurner*, ZEIT-Online, Artikel vom 07.01.2021, Neujahrsgeschenk für den KP-Chef, abrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-01/eu-china-investitionsabkommen-usa-joe-biden-menschenrechte/komplettansicht>.

²¹ *Ladurner*, a.a.O. (Fn. 20).

²² *Bickenbach/Liu*, Institut für Weltwirtschaft (IFW) Kiel, Kiel Focus, Artikel aus Februar 2021, Das Investitionsabkommen der EU mit China aus europäischer Sicht: Erfolge mit Defiziten, abrufbar unter <https://www.ifw-kiel.de/de/publikationen/kiel-focus/2021/das-investitionsabkommen-der-eu-mit-china-aus-europaeischer-sicht-erfolge-mit-defiziten-0/>.

kommen handelt. Vielmehr sollen einzig der Zugang von europäischen Unternehmen zum chinesischen Markt und umgekehrt neu geregelt werden.²³

Der angesprochene Schutz zukünftiger Investitionen steht zwischen der EU und der VRC noch zur Debatte. Innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung des Investitionsabkommens soll sich hierüber geeinigt werden. Dieser wichtige Punkt wurde in den bisherigen Verhandlungen bedauerlicherweise weitgehend ausgeklammert, ist jedoch nicht gänzlich „vom Tisch“. Hier hat die EU in naher Zukunft durchaus Gelegenheit, Rückgrat zu beweisen und ihre Interessen auch hier bestmöglich durchzusetzen. Inhaltlich darf erwartet werden, dass die Parteien auf modernisierte Schutzstandards hinarbeiten, die den Arbeiten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (*United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL*) für einen multilateralen Investitionsgerichtshof entspricht.

Das Abkommen sollte also weder in den Himmel gelobt noch unter Vermischung mit zu erreichenden politischen Zielen *a priori* verdammt werden. Vielmehr verdient das bisherige Verhandlungsergebnis durchaus Anerkennung, nämlich als das was es im Kern ist – die Verständigung auf wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Wer vor diesem Hintergrund einen „politischen Sieger“ des Abkommens kürt,²⁴ spricht dem Abkommen diese Anerkennung aus den falschen Gründen ab.

Es ist keine 50 Jahre her, dass die VRC noch ein tief kommunistischer und politisch wie wirtschaftlich sehr isolierter Staat war, der sich erst in den vergangenen Jahrzehnten nach und nach „gen Westen“ geöffnet hat. Insbesondere mit Blick auf die in der Europäischen Union vertretenen und verteidigten Rechte mag das manchen zu Recht zu langsam dauern. Dennoch ist es eine gefährliche Illusion, zu glauben, man könnte einem Land wie China einfach das eigene Wertesystem verordnen. Gleichwohl darf die hier befürwortete Politik der kleinen Schritte nicht dahingehend missverstanden werden, man solle als EU nun nicht mehr selbstbewusst auftreten und im Notfall die eigenen Werte „ausverkaufen“. Im Gegenteil: dieser Kampf sollte sehr intensiv geführt werden. Nur ist die Verhandlung über einen wirtschaftlichen Rahmenvertrag das falsche „Schlachtfeld“ für diesen Kampf.

²³ Ueberbach, tagesschau, Artikel vom 30.12.2021, Im Grundsatz bei Investitionen einig, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eu-china-abkommen-101.html>.

²⁴ So aber Schubert, Der Tagesspiegel, Artikel vom 04.02.2021, Selbst die Schweiz hat besser verhandelt, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/eu-investitionsabkommen-mit-china-selbst-die-schweiz-hat-besser-verhandelt/26875846.html>.

Wie erwähnt, sollte die EU sowohl in den Verhandlungen über den effektiven Schutz der neu ermöglichten Investitionen als auch im weiteren politischen Austausch für die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte und anderer europäischer (Grund-)Werte werben – notfalls auch mit dem scharfen Schwert der Sanktionsmaßnahmen.

Um diesen Wertekampf in der heutigen hochdigitalisierten und globalisierten Welt jedoch auch erfolgreich führen zu können, braucht es nicht zuletzt eine gewisse wirtschaftliche Schlagkraft. Die eigene wird die EU mit dem Umfassenden EU-China-Investitionsabkommen stärken können und in der Folge in einem gesunden Maße unabhängiger von den USA werden. Angesichts der vergangenen Jahre muss ein solcher Weg letztlich begrüßt werden. Denn ohne eine eigene starke Position wird sich die EU mit ihren Werten langfristig nicht durchsetzen können.

Um die Frage im Titel des Beitrages („*Cui bono?*“²⁵) letztlich zu beantworten: Wird das Abkommen wie geplant umgesetzt und werden seine Spielregeln eingehalten, profitieren sowohl Unternehmer*innen aus der EU als auch aus der VRC – und das ist in diesen Zeiten eine gute Nachricht.

²⁵ Lat. für „Wem zum Vorteil?“.